

Förderverein

Zentrum selbstbestimmt Leben Stuttgart e. V.

SATZUNG

PRÄAMBEL

Teilhabe und Selbstbestimmung für alle Menschen mit und ohne Behinderung sind nicht nur selbstverständliche Menschenrechte, sondern seit der Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention (BRK) auch in Deutschland geltendes Recht.

Damit diese Rechte für die Betroffenen spürbare Verbesserungen bringen, müssen Angebots- und Finanzierungsstrukturen geschaffen werden, die die Rechtslage abbilden. Unter anderem ist dies die Aufgabe des „Zentrum selbstbestimmt Leben“ (ZsL) in Stuttgart. Der Verein ABS hat mit dem Aufbau und der Etablierung des „Zentrum selbstbestimmt Leben“ in Stuttgart ein Beratungs- und Informationsangebot aufgebaut und etabliert, das sich mittlerweile zu einer landesweit anerkannten Anlaufstelle für die klientenzentrierte Beratung behinderter Menschen im Sinne des Peer Counseling (= Betroffene beraten Betroffene) entwickelt hat.

Dieses Angebot zu erhalten und weiterzuentwickeln wird von den Mitgliedern des Fördervereins unterstützt. Es geht darum vielfältige ambulante Angebote zu schaffen, sodass kein/e Hilfsbedürftige/r mangels anderer Möglichkeiten in einem Heim wohnen muss und auch in allen anderen Lebensbereichen gleichberechtigt und selbstbestimmt teilhaben kann.

Der hauptsächliche Zweck vom Förderverein ZsL Stuttgart e. V. ist es, die Arbeit von ABS – Zentrum selbstbestimmt Leben e. V. finanziell und ideell zu fördern und aktiv zu unterstützen. Der Förderverein hat daneben auch die Möglichkeit, eigene Projekte und Aktivitäten in die Tat umzusetzen, die dem Grundgedanken eines selbstbestimmten Lebens entsprechen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein ZsL Stuttgart e. V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Aktivitäten von ABS – Zentrum selbstbestimmt Leben e. V. sowie die Unterstützung der Verwirklichung eines selbstbestimmten Lebens für alle Menschen.
Dieser Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - 2.1. Mittelbeschaffung für ABS – Zentrum selbstbestimmt Leben e. V.
 - 2.2. Öffentlichkeitsarbeit für ABS - ZsL e. V. und für das Konzept eines selbstbestimmten Lebens
 - 2.3. Schaffung einer Plattform für ehrenamtliches Engagement im Sinne des selbstbestimmten Lebens
 - 2.4. Unterstützung des Ausbaus und der Stärkung ambulanter Strukturen in der Pflege
 - 2.5. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet des Wohlfahrtswesens
3. Die Maßnahmen und Aufgabenstellungen werden durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen und sonstige Einnahmen sowie dem persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder verwirklicht.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins ABS – Zentrum selbstbestimmt Leben e. V. verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Die Ausübung von Ämtern innerhalb des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Zweck des Vereins verdient gemacht hat. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen sowie ihre Meinung jederzeit kund zu tun. Die Mitglieder unterstützen den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dieser muss innerhalb von 30 Tagen entscheiden, danach ist die Mitgliedschaft automatisch erfolgt. Innerhalb dieser Frist ist der Bewerber nicht stimmberechtigt. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss weder vom Vorstand noch von der Mitgliederversammlung schriftlich begründet werden, ein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist vom Vorstand schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann

der Betroffene die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung soll gestaffelte Beiträge vorsehen. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Mitglieder im begründeten Einzelfall von der Beitragspflicht zu befreien.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte des Vorstands entgegenzunehmen und zu beraten.
- Entlastung des Vorstands und (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen.
- Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse. Mit dem Nachweis der Absendung der Einladung an die postalische Adresse oder die angegebene E-Mailadresse gilt diese als zugegangen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags
- Änderung der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Jedes Mitglied kann vom Vorstand die Überlassung einer Kopie des Protokolls verlangen.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit/Wahlen

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Der Vertreter hat die schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wer von der Einberufung der Mitgliederversammlung anders als durch eine formgültige Einladung Kenntnis erlangt, ist verpflichtet, den Vorstand umgehend hierauf hinzuweisen, um Rechte aus der unterbliebenen formgültigen Einladung ableiten zu können.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang durchzuführen, danach entscheidet das Los. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern. Im Vorstand ist mindestens eine Person mit Behinderung vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

Gefasste Beschlüsse werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Eine Beschlussfassung kann auch unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln erfolgen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§11 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/Innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer/Innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben, evidente Missbrauchsfälle sind davon ausgenommen. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Scheidet vor Ende der Amtszeit eine der/die Kassenprüfer/Innen aus, so beruft der Vorstand eine/n kommissarische/n Nachfolger/In. Der/die so bestimmten Kassenprüfer/In bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§12 Beilegung von Differenzen

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen oder Mitgliedern des Vereins bemühen sich alle Beteiligten um eine einvernehmliche Beilegung.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zu einem offenen, ehrlichen und fairen Umgang miteinander.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.